

Annus
Christi
1539.

Das Kumpelische Wappen.



1539. Anno 1539. wird ein Satz und Ordnung im Fleisch gemacht, das Pfund
Kindersnes um 5. das Rüh- Kälber- und Schöpfen- Fleisch pro 4. Pfenning.
Damahls war gut Fleisch essen; Und liesse unser Herr Gott noch darzu im
1540. folgenden 1540sten Jahr, einen überaus herrlichen guten Wein in grosser
Menge wachsen, dergleichen bey Menschen Gedencen nicht geschehen. Dann
es war ein heisser und darrer Sommer, daß sich viel Wälder selbst entzündt
und ausgebrannt. Es seyn auch in Oesterreich, (wie oft gemeldter Erhard
Bild aufgezeichnet) alle Brunnen, auch grosse Bäche ausgetrocknet, daß etliche
das Wasser für das Vieh, und zu andern Gebrauch auf zwo Meil nach
Haus führen müssen; Und hat es von Ostern bis in Decembr. nur einen Tag
und nicht über vier Stunden geregnet.

1540. Bey dieser so grossen Hitze, entstunde in Ennsdorff eine Feuers- Brunst,
darunter viel Häuser, und in einem 4. Persohnen, denen man wegen Enge
der Strassen, die damahlen mit Holz fast verlegt gewest, so eilend nicht zu Hülf
kommen mögen, elendiglich verbrannt.

1541. Welcher gestalt sich in diesem Land, und sonderlich bey der Stadt Steyer,
der Handel mit der Religion und derselben Aenderung von Zeit zu Zeit ange-
lassen, davon ist bereits oben ein und anders gedacht worden. Bis daher
nun war die öffentliche Religions- Aenderung unterblieben; Und liesse ein Er-
samer Rath, anno 1541. den 11. Februar. durch öffentliche Verkündigung von
der Cangel und öffentlichen Anschlag am Rathhaus, allen ihren Untergebenen
bey ernstlicher Straffe anbefehlen, denen vormahls in Religions- Sachen
publicirten Christlichen Ordnungen gemäß zu leben, von denen Irrung- und
Spaltungen, sonderlich über dem hochwürdigen Sacrament gänzlich abzu-
stehen. Also daß, ob einer oder mehr von demselben (als sich dann bey etliche
nen befindet) gar nichts, oder anderst als die Schrift vermag, und durch
die Kirchen geordnet worden, hielte; Dergleichen niemand davon, es sey in
Todtes- Nöthen, oder zur andern Zeit, abzuweisen, einigerley Winckel- Pre-
digten und Versammlung anzustellen; An den verbottenen Tagen Fleisch zu
essen, die Christliche Begräbnus zu verachten, zu Oesterlichen Zeiten sich nicht
ein-